

„Kirchengemeinschaft nach evangelischem Verständnis“ als Gesprächsangebot?

Eine der allerersten ausländischen Reaktionen auf „Kirchengemeinschaft nach evangelischem Verständnis“ (KneV)¹ kam aus England. Ein anglikanisches Mitglied der sogenannten Meissener-Kommission, die dafür verantwortlich ist, die Beziehungen zwischen der EKD und der Kirche von England auf der Grundlage der Meissener Erklärung zu fördern, erkundigte sich, „ob die EKD sich nicht mehr an die vereinbarten Spielregeln halten wolle“.

Hintergrund dieser Frage ist der Verdacht, die EKD könnte vergessen haben, wozu sie sich 1991 in der Meissener Erklärung verpflichtet hatte, nämlich „gemeinsam [mit der Kirche von England] nach der vollen, sichtbaren Einheit zu streben“.²

Nicht erst KneV hat diesen Verdacht bei den anglikanischen Gesprächspartnern aufkommen lassen, vielmehr hat der nach Unterzeichnung der Meissener Erklärung weiter geführte theologische Dialog zwischen EKD und Kirche von England immer wieder zu Tage gefördert, dass die Vertragspartner nicht ganz dasselbe Ziel vor Augen hatten, als sie sich verpflichteten, es gemeinsam anzustreben.

Dieser Erkenntnisfortschritt, der aus dem theologischen Gespräch zwischen Anglikanern und Protestanten in Europa erwachsen ist, fand schließlich in der Vereinbarung von Reuilly³, das die britischen und irischen anglikanischen Kirchen und die lutherischen und reformierten Kirchen Frankreichs 1999 verabschiedet haben, seinen Niederschlag.

Das Dokument von Reuilly führt aus, dass die sogenannte „Aussöhnung der Kirchen und Ämter“, d.h. „die Einrichtung eines versöhnten, gemeinsamen Amtes in der historischen, bischöflichen Sukzession“⁴ Bestandteil dessen sei, was für Anglikaner den Zustand der „vollen, sichtbaren Einheit“ ausmacht. Dieser Zustand der „vollen, sichtbaren Einheit“ sei hingegen für Lutheraner und Reformierte schon mit der „Erklärung und Praktizierung [...] voller Kirchengemeinschaft“ im Sinne von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft erreicht.

Wenn es auch im Verständnis des gemeinsam angestrebten Zieles eine bleibende Differenz gibt, so konnte doch im Laufe der theologischen Gespräche zwischen EKD und Kirche von England ein Missverständnis ausgeräumt werden: man konnte sich darauf verständigen, dass sich das Streben nach der „vollen sichtbaren Einheit“ nicht auf der Ebene der *Herstellung* von Einheit bewegt, sondern auf der Ebene der *Bezeugung* dieser Einheit.

Eine entsprechende Formulierung, die in KneV – übrigens als einziger expliziter Bezug auf einen ökumenischen Dialog – zitiert wird⁵, ist das Ergebnis eines mühevollen Prozesses theologischer Annäherung zwischen der EKD und der Kirche von England gewesen. Hinter diesen bei der theologischen Konferenz von Springe im März 1999 erreichten Konsens sollte man bei künftigen Gesprächen nicht wieder zurückfallen.

Die spontane Rückfrage des anglikanischen Freundes, ob denn durch KneV eine ökumenische Regelverletzung begangen wurde, kann also getrost verneint werden. KneV nimmt nur das auf, was nach Unterzeichnung der Meissener Erklärung im Verlauf des Gesprächs mit der Kirche von England deutlich geworden ist:

1. Das Ziel der vollen sichtbaren Einheit beinhaltet für Anglikaner einen zusätzlichen Schritt der über die Herstellung von Kirchengemeinschaft im Sinne der Leuenberger Konkordie hinausgeht, nämlich die Anerkennung der historischen Sukzession im Bischofsamt als Voraussetzung für die volle gegenseitige Anerkennung und Austauschbarkeit des ordinierten Amtes.

2. Das angestrebte Ziel, das von Anglikanern und deutschen Protestanten unterschiedlich verstanden wird, fügt der von Christus schon gegebenen Einheit nichts hinzu, sondern dient der umfassenderen und glaubwürdigeren Bezeugung dieser Einheit.

Ist erst einmal das Missverständnis aus dem Weg geräumt, eine Einigung über die Gestaltung des kirchlichen Aufsichtsamtes (*Episkopé*), über die historische Sukzession im Bischofsamt oder andere Gestaltungsfragen seien notwendige Voraussetzungen für die Herstellung von Kirchengemeinschaft, kann man aber auch zugeben, dass die EKD eine Antwort auf die Frage schuldig bleibt, wie denn „die Gestaltung der kirchlichen Ordnung“ dem Bemühen dienen kann, die „von Jesus Christus schon gegebene, in Wort und Sakrament wahrnehmbare (sichtbare) Einheit“ zu bezeugen „und der in ihr enthaltenen Verheißung immer getreuer zu entsprechen.“⁶

Die Feststellung, die einzelnen Gemeinden seien „meist in einer größeren Gestalt mit anderen verbunden: einer ekklesialen Gestalt, die im Folgenden „Einzelkirche“ genannt wird“ (KneV 2.2) klingt eher dürftig. An dieser Stelle durften ökumenische Gesprächspartner im Rückblick auf das Lima-Papier und mit Rücksicht auf die laufenden zwischenkirchlichen Gespräche, an denen die EKD beteiligt ist, etwas anderes erwarten als die unbeholfene Beschreibung einer zufälligen „geistlichen Verbindung“, die in KneV als „Einzelkirche“ bezeichnet wird. An genau dieser Stelle wären – anstelle einer dürftigen Antwort – weiterführende und zum Gespräch einladende Fragen auch hilfreich gewesen.

Solche Fragen wurden nicht ausformuliert, aber sie lassen sich aus folgendem Satz herauslesen: „Es geht darum, die in der Welt verborgene Einheit des Leibes Christi auch durch die äußere Gestalt der Kirchen zu bezeugen.“⁷ Die in dieser Feststellung implizierten ekklesiologischen Fragen stellen das Gesprächsangebot der EKD dar.

Hier liegt der Ausgangspunkt ekklesiologischer Überlegungen der EKD sowohl im Kontext der bevorstehenden Lehrgespräche zu Gestalt und Gestaltung der Kirche innerhalb der Leuenberger Kirchengemeinschaft als auch in den Dialogen mit Anglikanern, Orthodoxen und Katholiken.

Die auffällige Zurückhaltung deutscher evangelischer Theologie im Blick auf die äußere Gestalt von Kirche, so wie sie auch in KneV zum Ausdruck kommt, ist nur teilweise eine Frage des Bekenntnisses. Sie wird erst in vollem Umfang ver-

ständig, wenn man bedenkt, dass bis zur Abschaffung des landesherrlichen Kirchenregiments im Jahre 1918 Fragen der Struktur und Leitung von Kirche in deutschen Ländern gar nicht thematisiert werden konnten. Dieser historische Hintergrund deutscher Theologie ist ökumenischen Gesprächspartnern nicht immer bekannt.

Mit der nachreformatorischen *Cujus regio ejus religio*-Bestimmung von 1555 verloren die evangelischen Kirchen in Deutschland die Freiheit, sich eine theologisch verantwortbare äußere Gestalt zu geben. Über die von Königen, Grafen und Herzögen auferlegte Struktur und über die mit weltlicher Gewalt durchgesetzte Kirchenordnung ließ sich theologischerseits nicht viel sagen. Anders ist es da den verfolgten, meistens reformierten Minderheiten ergangen, die in der Illegalität oder im Exil (Hugenotten, Waldenser usw.) eigene, unabhängige und theologisch verantwortete Strukturen entwickeln konnten.

Erst nach 1918 konnten die deutschen evangelischen Kirchentümer und mit ihnen die deutsche Universitätstheologie in aller Freiheit darüber nachdenken, wie bibel- und evangeliumsgemäße Gestaltung von Kirche aussehen könnte. Einen Höhepunkt erfuhren diese Überlegungen erst in der Bekennenden Kirche der dreißiger Jahre, die ihre äußere Gestalt ausschließlich an der Aufgabe der Verkündigung der „freien Gnade Gottes an alles Volk“ und nicht an den politischen (Sach-)Zwängen des Staats- oder Volkskirchentums ausrichten konnte.⁸

Trotz dieses Intermezzos besteht die herrschende Lehre von der Kirche im deutschen Protestantismus bis heute hauptsächlich darin, Fragen der äußeren Gestaltung und Strukturierung von Kirche für theologisch völlig unerheblich bzw. indifferent (*Adiaphora*) zu erklären. Fragen der Kirchenordnung wurden besonders im deutschen Luthertum dem Bereich der „*traditiones humanae ab hominibus institutae*“ (CA VII) zugerechnet, so dass gar nicht versucht wurde, die politisch bestimmten Merkmale des evangelischen (Landes- und Staats-)Kirchentums theologisch zu legitimieren. Es blieb meistens bei der Erinnerung an die „göttliche Institution“ des Staates mit einem Verweis auf Röm 13, 1.⁹

Es mag dies der ganz besondere Beitrag der deutschen evangelischen Kirchen zur ökumenischen Diskussion sein, dass sie gelernt haben, dass auch unter den widrigen Umständen einer Jahrhunderte langen Fremdbestimmung ihrer äußeren Gestalt Kirche dennoch als die *congregatio sanctorum in qua evangelium pure docetur et recte administrantur sacramenta* (CA VII) erfahren, bezeugt und geglaubt werden kann. Hiervon legt KneV Zeugnis ab.

Wie oben angedeutet, enthält KneV aber im Keim auch die Fragen in Bezug auf die äußere Gestalt von Kirche, denen sich die EKD und ihre Gliedkirchen weder entziehen können noch wollen, weil es für sie darum geht, „die in der Welt verborgene Einheit des Leibes Christi auch durch die äußere Gestalt der Kirchen zu bezeugen“.

Ein Bezugspunkt für solche Überlegungen zur sichtbaren Bezeugung kirchlicher Einheit ist und bleibt auch die Selbstverpflichtung von EKD und Kirche von England, „Formen gemeinsamer geistlicher Aufsicht (*forms of joint oversight*) zu

schaffen, so dass unsere Kirchen regelmäßig miteinander wichtige Angelegenheiten von Glauben und Kirchenverfassung sowie des praktischen Christentums beraten können“.¹⁰

Damit ist mehr gemeint als die gelegentlichen Konsultationen, die seit der Meissener Erklärung von 1991 unter Mitwirkung kirchenleitender Persönlichkeiten bei der Länder stattgefunden haben.

Versteht man nämlich den Begriff der „geistlichen Aufsicht“ in seinem im ökumenischen Kontext gebräuchlichen Sinn, so ist hier die Frage nach gemeinsamen Formen der *Episkopé* gestellt. Anglikaner denken hierbei sofort an Bischofskonferenzen, an *Bishops in Communion* die in anglikanischer Tradition dazu dienen, die Einheit der universalen Kirche sichtbar zu bezeugen, auch wenn interne Entscheidungen inzwischen eher von Synoden als von Bischöfen getroffen werden.

Welche Tradition gibt es bei den Protestanten, wenn es uns darum geht, „wichtige Angelegenheiten von Glauben und Kirchenverfassung sowie des praktischen Christentums“ mit anderen Einzelkirchen zu beraten? Wie sind in diesem Zusammenhang unsere Erfahrungen im Rahmen der EKD, der Konferenz Europäischer Kirchen und der Leuenberger Kirchengemeinschaft ekklesiologisch zu bewerten? Denken auch wir an eine Konferenz leitender Geistlicher oder eher an eine Synode oder gar an gemeinsame Verwaltungsstrukturen als das bevorzugte Instrument „gemeinsamer geistlicher Aufsicht“, wenn es gilt, unsere Gemeinschaft mit anderen Kirchen deutlicher zu bezeugen?

Diese sehr praktischen Fragen drängen auch angesichts des zusammenwachsenen Europas und der sich daraus ergebenden Herausforderungen an die Kirchen auf eine theologische Antwort, die die EKD gemeinsam mit ihren Dialogpartnern in der Ökumene suchen und finden muss.

Paul Oppenheim

(Paul Oppenheim ist Oberkirchenrat im Kirchenamt der EKD und Referent für Nord- und Westeuropa sowie Geschäftsführer der Meissen-Kommission und Geschäftsführer der Theologischen Konferenz mit der Kirche von England.)

ANMERKUNGEN

¹ Kirchenamt der EKD (Hg.), Kirchengemeinschaft nach evangelischem Verständnis – Ein Votum zum geordneten Miteinander bekenntnisverschiedener Kirchen. Ein Beitrag des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Texte 69), Hannover 2001.

² Kirchenamt der EKD (Hg.), Die Meissener Erklärung – Eine Dokumentation, (EKD-Texte 47), Hannover 1993, 46f.

³ W. Jurgensen (Hg.), Berufen zu Zeugnis und Dienst – die gemeinsame Erklärung von Reuilly. Dialog zwischen den anglikanischen Kirchen Großbritanniens und Irlands und den lutherischen und reformierten Kirchen Frankreichs, Bishheim 1999 (Deutsche Übersetzung: Werner Schramm).

⁴ Ebd., 26.

⁵ KneV 2.2, 8.

- ⁶ Bericht der Dritten Theologischen Konferenz nach der Meissener Erklärung im Lutherheim Springe vom 10. bis 15. März 1999, in: Bericht der Meissen Kommission, epd-Dok 2/2002, Frankfurt am Main 2002, 37.
- ⁷ KneV 2.2, 8.
- ⁸ Vgl. Die Barmer Theologische Erklärung, in: Ernst Wolf und Martin Albertz (Hg.), Kirchenbuch – Ordnungen für die Versammlungen der nach Gottes Wort reformierten Gemeinden deutscher Zunge, München 1941, 300ff.
- ⁹ Vgl. z. B. Friedrich Julius Stahl zitiert in: Hans-Walter Krumwiede, Martin Greschat u.a. (Hg.), Kirchen- und Theologiegeschichte in Quellen, Band IV/1 Neuzeit, Neukirchen-Vluyn 1979, 228f.
- ¹⁰ A.a.O. Die Meissener Erklärung, 49.

Stellungnahme der AcK in Bayern zu „Kirchengemeinschaft nach evangelischem Verständnis“

Der Text des Rates der EKD „Ein Votum zum geordneten Miteinander bekenntnisverschiedener Kirchen“ versucht, das Ziel der ökumenischen Bemühungen aus der Sicht des Rates genauer zu beschreiben. Der Ständige Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern (AcK i.B.) hat diesen Text auf dem Hintergrund der multilateralen ökumenischen Arbeit in Bayern diskutiert und beschlossen, zu einigen Aspekten des Textes Stellung zu nehmen:

1. Der Text spricht, wenn er die Mitgliedskirchen der EKD meint, durchgängig von „den evangelischen Kirchen“. Darin drückt sich ein Alleinvertretungsanspruch aus, der aus Sicht der AcK i.B. nicht gerechtfertigt ist. Auch die Freikirchen (z. B. Evangelisch-methodistische Kirche und der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden) verstehen sich als evangelische Kirchen.

2. Mit dieser Perspektivenverengung hängt zusammen, dass der Text den unterschiedlichen Modellen kirchlicher Einheit, die im Raum der evangelischen Kirchen bereits verwirklicht sind, nicht Rechnung trägt. Als Beispiel sei auf die zwischen der Evangelisch-methodistischen Kirche und der Waldenserkirche in Italien vereinbarte Kirchengemeinschaft verwiesen; deren Struktur geht über das hinaus, was der Text der EKD für „evangelisch“ möglich hält.

3. Bedauerlich ist, dass der Text des Rates der EKD die ökumenischen Dialogergebnisse der vergangenen Jahrzehnte über die Leuenberger Konkordie hinaus so gut wie nicht zur Kenntnis nimmt bzw. die dort erzielten theologischen Fortschritte nicht für die eigene theologische Standortbestimmung fruchtbar macht.

4. Kritikwürdig ist die Art und Weise, wie der Text über andere Kirchen spricht. Der Begriff der „Wiedertaufe“, der in der Beschreibung der Beziehungen der EKD zu den Baptisten verwendet wird, ist ein Begriff der konfessionellen Polemik, der dem heutigen Stand der ökumenischen Gespräche zwischen den Baptisten und